

animae und andere Gebete für ihn und mit seinen Angehörigen verrichten, nach Umständen ihm kurze Acte der Reue, Ergebung &c. vorsagen, wiederholt ihn segnen und nach dem Hinscheiden für ihn beten soll — darüber will ich kurz hinweggehen. Im Ritual und in guten Krankenbüchern findet man das Nöthige — und dieser Aufsatz ist ohnehin über Gebühr ausführlich geworden.

4. Bezüglich der Krankenbesuche möchte ich nur noch beifügen, daß man immer wieder von Zeit zu Zeit den Kranken (wo dies angebracht erscheint) fragen soll, ob ihn vielleicht noch etwas plage oder beunruhige.

Zum Schlusse des Krankenbesuches ertheile man den Kranken- segen, füge noch einige tröstende und ermunternde Worte bei mit dem Versprechen, wieder zu kommen und indessen des Kranken zu gedenken. Endlich benütze man den Krankenbesuch noch, um auch den Angehörigen nicht nur die nöthigen Weisungen bezüglich des Kranken zu geben, sondern auch sonst einige freundliche oder ernste Worte, die auf ihr Seelenheil abzielen, an sie zu richten und so bei der Besorgung des Kranken auch die anderweitige Pastoration zu fördern, wie dies in den vorhergehenden Artikeln angedeutet worden ist.

Zur Genesis und Erklärung der Normalien über die laufenden Kirchenerfordernisse.

Von Domcapitular Dr. Anton Bryhta in Königsgrätz.

Nichts kann dem eifrigen Seelsorger erwünschter sein, als daß der Gottesdienst, besonders an höheren Festen und bei besonders feierlichen Anlässen würdig und erbaulich gefeiert werde, wie es die Natur des Gottesdienstes schon an und für sich mitbringt und die religiöse Erbauung der Gläubigen in nicht geringem Grade voraussetzt. Ist die Kirche wohlhabend oder besitzt sie wenigstens so viel Vermögen, daß daraus die sogenannten „laufenden Kirchenerfordernisse“ bestritten werden können, da unterliegt die Sache bei nur einigermaßen gutem Willen des Patronats-, beziehungsweise Vogteiamtes in der Regel keiner Schwierigkeit. In solchem Falle pflegen auch diese Erfordernisse in gehöriger Quantität und Qualität vorhanden zu sein und der Benefiziat ist aller Sorge und Unannehmlichkeit meistens enthoben. Ist aber die Kirche arm und besitzt sie nicht einmal so viel Vermögen, um daraus wenigstens die nothwendigsten Kirchenerfordernisse beizuschaffen — und solcher Kirchen gibt es leider sehr viele — da kommt der Seelsorger oft in die peinlichste Verlegenheit, wie die betreffenden Erfordernisse, sowohl was ihre Qualität als Quantität anbelangt, beizuschaffen wären, um den kirchlich-liturgischen Normen zu genügen. Besonders gilt dies von den beiden wichtigsten Kirchenbedürfnissen, dem Messwein und dem Kirchenlicht. Diese Verlegenheit ist oft umso größer, als einerseits die

armen Kirchen, einige wenige Fälle ausgenommen, wo ihnen die Pfarrkinder bei besonderen Gelegenheiten, wie z. B. bei feierlichen Trauungen, Begräbnissen u. s. w., einige Spenden an Licht zuzuwenden pflegen, auf ihre geringen Hilfsmittel angewiesen sind, und als andererseits das Quantum der genannten Erfordernisse so gering und für die dermaligen Zeitverhältnisse so unzulänglich durch die bestehenden Verordnungen festgesetzt ist, daß der Seelsorger selbst bei der größten Sparsamkeit genöthigt ist, dieses Quantum zu überschreiten. Daraus entstehen aber, wie die Erfahrung lehrt, für den Seelsorger oft viele Unannehmlichkeiten. Er hat sich zu verantworten, warum die bestehende, normierte „Passierung der Kirchenverordnungen“ nicht eingehalten wurde, es wird von besonders „sparsamen“ Patronats- und anderen Organen auf andere Kirchen hingewiesen, denen diese „Passur“ vollkommen hinreichte, ja, die noch davon manches erspart haben und mit „Wenigerem“ ausgekommen sind; es fehlt sogar oft nicht an — Verweisen u. s. w. Und wenn nach vielen Schreibereien das unumgänglich nothwendige Mehr-Quantum „ausnahmsweise“ und „ohne Consequenz“ von den betreffenden Organen endlich doch bewilligt wird, wird stets die salbungsvolle Bemerkung beigelegt, es solle in der Zukunft mehr gespart werden.

Bei dieser Bewandniß dürfte es angezeigt erscheinen, die mehrgenannten Kirchenverordnungen näher ins Auge zu fassen und die auf sie Bezug habenden Verordnungen kurz zu beleuchten, um zu sehen, ob das Ausmaß der Erfordernisse, welches sie festsetzen, wirklich als Maximum zu betrachten sei und daher eine Ueberschreitung desselben unzulässig ist, oder aber, ob dieses Ausmaß nach dem Inhalte jener Verordnungen eigentlich das Minimum der betreffenden Erfordernisse ist, und daher eine Erhöhung desselben nicht nur zulässig, sondern sogar nothwendig ist.

Infolge der im 18. und 19. Jahrhundert durchgeführten großen Confiscation des Kirchenvermögens durch den Staat geriethen viele Pfarrkirchen in große Noth, da ihnen oft nicht einmal soviel Vermögen verblieben ist, um daraus die nothwendigsten laufenden Kirchenverordnungen decken zu können. Dies gab Anlaß zu vielen Klagen von Seite der Seelsorger wie auch der Wirtschaftsämter, speciell der Kirchenrechnungsführer, und rief zugleich große Unzufriedenheit im Volke hervor, welches, seit jeher an feierliche Begehung des Gottesdienstes und würdige Ausstattung der Kirchen gewöhnt, nun mit herbem Schmerz überall nur drückende Armut und bittere Noth sah selbst bei den heiligsten, gottesdienstlichen Verrichtungen. Besonders traf dieses traurige Los die den aufgehobenen Klöstern¹⁾ incorporierten Pfarrkirchen, deren Vermögen, wie das der Klöster, eingezogen

¹⁾ Von der gewaltsamen Confiscation der Kirchengüter, beziehungsweise der Aufhebung der Klöster, handelt gründlich Dr. Sebastian Brunner in seinem interessanten Werke „Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich. 1770—1800“, Wien 1869.

wurde. Nicht viel besser ergieng es jenen Pfarrkirchen, welche von durch canonischen Verband mit ihnen vereinigten Filialkirchen bislang, oft in reichlicher Weise, unterstützt wurden, da ihr „überschüssiges“ Vermögen ebenfalls confisciert und dem neugebildeten Religionsfonde einverleibt wurde. Durch diesen Gewaltact wurde vielen armen Pfarrkirchen die bisherige Unterstützung von den Filialkirchen entzogen und sie in die traurige Lage versetzt, ihre laufenden Erfordernisse aus eigenen, unzureichenden Mitteln zu bestreiten. Da jedoch diese Erfordernisse keine Pfarrkirche entbehren kann, wenn in ihr der Gottesdienst überhaupt gefeiert werden soll, sah sich die Regierung, welche das Vermögen der genannten Kirchen eingezogen hatte, bald genöthigt, den zur Beschaffung genannter Erfordernisse nothwendigen Aufwand aus dem Religionsfonde — in welchen ja das Vermögen der zahlreichen, aufgehobenen Klöster, Kirchen, Spitäler, Foundationen u. s. w. floss — anzuweisen, welcher, da er aus dem confiscierten Kirchenvermögen gebildet wurde¹⁾, consequenter Weise auch die Verpflichtungen zu übernehmen hatte, welche auf jenem Vermögen lasteten.²⁾

Die ältesten von der Regierung in Betreff der Kirchnerfordernisse erlassenen Verordnungen rühren her aus der Zeit der Kirchengüter-Confiscation und betrafen ursprünglich nur jene Kirchen, über welche das Patronat dem Religionsfonde von der Regierung zugewiesen wurde. Behufs Ermittlung des Aufwandes, den die Beschaffung der laufenden Erfordernisse jener Kirchen alljährlich erheischte, wurde zuerst mit Hofdecret vom 27. März 1786, Z. 919, das Gubernium in Böhmen angewiesen, die Pfarrer genannter Kirchen zugleich mit den betreffenden Patronats-, beziehungsweise Wirtschaftsbeamten zu beauftragen, einen approximativen, jährlichen Ueberschlag über jene Erfordernisse zu verfassen, der sodann von der Gubernial-Buchhaltung revidiert und adjustiert werden sollte. Den Pfarrern sollte dann gegen gehörige Verrechnung jenes Pauschale oder Quantum der Kirchnerfordernisse, beziehungsweise jener Betrag für dieselben bewilligt werden, welchen das betreffende Amt für nothwendig erachtete, eine Maßregel, die — obschon vielleicht gut gemeint — sich nicht bewährt hat, wie sich später zeigen wird. Infolge dieser Verordnung kam diese rein kirchliche Angelegenheit gleich anfangs ins unrechte Geleise, weil über sie nicht, wie man hätte erwarten sollen und die gewöhnlichsten Rechtsgrundsätze erheischen, kirchliche,

¹⁾ Vom Religionsfonde, zunächst dem böhmischen, handelt ausführlich Dr. Helfert: Von dem Kirchenvermögen. Prag 1834, 3. Aufl. 2. Th. — ²⁾ Wird mitunter vom „Patronat“ des Religionsfondes gesprochen, so ist dies unrichtig, weil die für diesen Fond eingezogenen Kloster- und Kirchengüter waren, welche diesen Instituten nur als kirchlichen Organismen angehört haben, mithin ihr Vermögen, nachdem sie zu existieren aufgehört hatten, an die Kirche kam, in deren Gesamtorganismus sie früher eingegliedert waren. Besitzer und daher Patron der Religionsfondsgüter, beziehungsweise der einzelnen Religionsfondspfarren, ist demnach die Kirche. Vgl. das österr. Concordat, Art. 31.

sondern eigentlich weltliche Organe, denen offenbar das richtige Verständniß in dieser Sache abgeht, entschieden, ohne daß die von den Seelsorgern verfaßten Präliminare, die sich gewiß nur auf das nothwendigste Maß der erwähnten Erfordernisse beschränkten, gehörig gewürdigt und berücksichtigt worden wären.

Da die Kirchen mit dem äußerst niedrigen Pauschale der Bedürfnisse, wie es von den betreffenden Organen bestimmt wurde, auch bei der größten Sparsamkeit nicht auskommen konnten — was zugleich der schlagendste Beweis war, daß jenes Pauschale unzureichend war und daß die Factoren, die es festgesetzt haben, entweder ganz willkürlich zu Werke giengen oder daß es ihnen an der nothwendigen Sachkenntnis fehlte — so wurden die Beschwerden über die unzureichenden Ansätze der Kirchnerfordernisse immer häufiger und sowohl von den Pfarr- als Wirtschafts-(Patronats-)Aemtern wurde immer eindringlicher darauf hingewiesen, daß diesfalls eine Reform nothwendig sei, wenn nicht die Würde des katholischen Gottesdienstes und das religiöse Interesse des gläubigen Volkes gefährdet werden sollte. Es wurde mit Nachdruck betont, die laufenden Kirchnerfordernisse seien zu systemisiren, beziehungsweise das unzureichende Quantum derselben entsprechend zu erhöhen, damit sich die jährlich wiederkehrenden Abgänge nicht beständig wiederholen, die Verlegenheit nicht permanent sei und damit man nicht immer wieder gezwungen sei, um nachträgliche Bewilligung des Erfordernisabganges einzuschreiten u. s. w.

Diesen gewiß gerechten und motivierten Vorstellungen wurde jedoch keine Folge gegeben. Mit Hofdecret vom 6. August, vom 2. und 12. September 1809, Z. 682, 959 und 1033, wurde bestimmt, daß eine Systemisirung oder Erhöhung der bemessenen Dotationen zur Bestreitung der Kirchnerfordernisse aus dem Grunde nicht stattfinden, „weil die Preise dieser Erfordernisse zu wandelbar und vom Wechsel der Verhältnisse zu abhängig sind, um einen dauerhaften Maßstab zur Deckung künftiger Abgänge ausmitteln zu können.“ Es wurde mit diesen Decreten weiterhin verordnet, daß die Rechnungsführer in Zukunft so wie bisher um die Passirung der sich ergebenden Abgänge im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten haben. Dieselbe Bestimmung enthält die Verordnung des Landesguberniums von Böhmen vom 11. November 1811, Z. 47887, indem sie bestimmt, daß die Rechnungsführer oder Vorsteher der Kirchen, welche zur Bestreitung der Kirchnerfordernisse aus dem Religionsfonde jährlich Beiträge (also nicht den vollen Betrag, den die Beschaffung dieser Erfordernisse erheischte) beziehen, wenn der bewilligte Pauschalbeitrag nicht zureicht, um zahlbare Anweisung des jährlich sich ergebenden Abganges besonders einkommen und eine documentierte Rechnung dem Gesuche beilegen sollen. Auch später, als sich die Beschwerden über das ungenügende Ausmaß der Kirchnerfordernisse immer mehr häuften und auf eine Regelung, beziehungsweise Erhöhung derselben

gedrungen wurde, hatten diese Beschwerden keinen Erfolg, da die Gubernialverordnung vom 30. Juli 1813, Z. 9684, die früheren diesfalls publicirten Regierungserlasse einfach wiederholte.

Aus den bisherigen Erörterungen erhellt:

1. Sowie die ursprüngliche, ebenso entsprach auch die spätere Pauschalierung der laufenden Kirchenerfordernisse nicht dem wirklichen Bedarf der Kirchen und war sowohl der Würde des Gottesdienstes als auch dem Ansehen des Seelsorgers abträglich, nicht zu gedenken der misslichen Lage und der beständigen Verlegenheiten, welche sie für den Seelsorger zur Folge hatte.

2. Obwohl dieser precäre, den katholischen Gottesdienst und den Seelsorger erniedrigende Zustand den betreffenden Organen nicht unbekannt war, indem, wie früher bemerkt, Seelsorger und Rechnungsführer die nothwendige Remedur dieses Zustandes wiederholt anstrebten und verschiedene Anträge machten, wurde trotzdem die äußerst wünschenswerte Reform doch nicht durchgeführt, indem man bei der anfangs eingeführten, verfehlten Praxis verblieben ist, nach welcher das Quantum der Kirchenerfordernisse ungenügend bemessen und der insolge dessen unausbleibliche, jährliche Abgang von Fall zu Fall erst nachträglich bewilligt wurde.

3. Die Folge hievon war immer größere Unzufriedenheit, endlose Schreibereien und nicht geringe Schädigung des Religionsfonds, welcher anstatt durch diese Procedur, wie offenbar beabsichtigt wurde, zu gewinnen, daraus nur bedeutenden Schaden erlitt, indem die für die Religionsfondskirchen gelieferten Erfordernisse gewöhnlich von schlechterer Qualität und dabei theurer waren, weil die Verkäufer im Hinblick auf die erst in späterer Zeit zu gewärtigende Auszahlung des quittirten Betrages und den erlittenen Zinsenverlust ihre Forderungen immer steigerten und sich schadlos halten wollten.

Diese die Würde des Gottesdienstes und die Autorität des Seelsorgers beeinträchtigende Praxis dauerte durch mehrere Decennien, bis endlich die betreffenden Factoren sich veranlaßt sahen, eine wenigstens theilweise Reform in dieser Sache anzubahnen und die schreiendsten Mängel dieser Praxis zu beseitigen. Die Hauptveranlassung dazu gaben fortwährende Klagen der Rechnungsführer der unter dem öffentlichen Patronate stehenden Kirchen, welche sich besonders seit der Zeit wiederholten, als sie die Staatsbuchhaltung wegen Ueberschreitung des unzureichenden Pauschalbetrages auf Kirchenerfordernisse zu Ersätzen zu verhalten begann, über welche, ohne Zweifel harte Maßregel die Kirchenrechnungsführer sich beschwerten, indem sie geltend machten, es sei ihnen keine Cynosur bekannt, an welche sie bei Verausgaben auf Kirchenerfordernisse sich halten könnten.

Erst jetzt sah sich die Landesstelle bestimmt, unterm 18. September 1824, Z. 48964, eine Verordnung zu erlassen, womit das jährliche Quantum der genannten Erfordernisse festgesetzt wurde und welches von nun an den Maßstab bei ihrer Beschaffung abgeben sollte. Die

einzelnen Bestimmungen dieser Gubernial-Verordnung, welche — ob-
schon sie völlig antiquiert ist und den dermaligen Zeitverhältnissen
absolut nicht entspricht — für die Religionsfondskirchen,
für welche sie eigentlich herausgegeben war (bald jedoch auch auf
Privatpatronats-Kirchen ausgedehnt wurde), noch immer maß-
gebend ist, lassen sich in folgende Hauptpunkte zusammenfassen:

1. Nach der der besagten Gubernial-Verordnung beigelegten
„Passierungstabelle“ wurde das Maß der laufenden Kirchenerfordernisse für ein Jahr also bestimmt: a) An Weiswein für zwei Geistliche 104 Seidel; b) an Wachskerzen für zwei Geistliche 42 Pfund; c) an Del für eine Tag und Nacht brennende Lampe 42 Pfund; d) auf Hostien für zwei Geistliche 6 fl.¹⁾; e) für Kirchenwäsche, wo zwei Geistliche sind, 16 fl.; f) an Unschlittkerzen 2 Pfund; g) für die Beichtzettel 24 Kreuzer; h) fürs heilige Del 1 fl.; i) auf Botenlohn 2 fl.; k) an Weihrauch 3 Pfund; l) an Kirchenkalender ein Stück.

2. Mit diesem Quantum, beziehungsweise mit den für die einzelnen Artikel angewiesenen Geldbeträgen, was speciell vom in der Passierungstabelle ausgewiesenen Bedarf an Wein,²⁾ Wachs³⁾ und Lampenöl⁴⁾ galt, mußte man auslangen, wogegen die in dieser Tabelle angelegten Geldbeträge für Hostien, Kirchenwäsche u. s. w. nicht als unüberschreitbare Richtschnur erklärt wurden, weil die Preise dieser Erfordernisse sich ändern.

3. Zur Erzielung wohlfeilerer und möglichst gleichmäßiger Anschaffungspreise sollten die genannten Erfordernisse, mit Ausnahme

¹⁾ Selbstverständlich sind die Preise in der damaligen Valuta angelegt.
— ²⁾ Der Weiswein muß bekanntlich „vinum de vite“ sein. Vgl. darüber den lehrreichen Artikel in dieser Zeitschrift 1890, S. 653. Wichtig ist ein Decret, welches die S. C. Inquisitionis in neuester Zeit auf eine Anfrage des Bischofs von Marseille über den beim heiligen Messopfer zu verwendenden Wein erlassen hat. Die Frage lautete: „In pluribus Galliae partibus, maxime ad meridiem sitis, vinum album, quod missae sacrificio inservit, tam debile est ac impotens, ut diu conservari non valeat, nisi eidem quaedam spiritus vini (Alkohol) quantitas admisceatur. Quaeritur: 1. An istius modi comixtio licita sit; 2. et, si affirmative, quatenus quantitas huiusmodi materiae extraneae vino adjungi permittatur; 3. in casu affirmativo, requiritur spiritus vini ex vino puro seu ex vitis fructu extractus?“ Darauf erfolgte die nachstehende Resolution: „Dummodo spiritus (Alkohol) extractus fuerit ex genimine vitis, et quantitas alcoholica addita (admixa) cum ea, quam vinum, de quo agitur, naturaliter continet, non excedat proportionem duodecim procentum, et admixtio fiat, quando vinum est valde recens, nihil obstare, quominus idem vinum in missae sacrificium adhibeatur.“ — ³⁾ „Candelae — so entschied die S. R. C. am 16. September 1843 — debent esse ex cera, nisi alia materia ex indulto Apostolico permittatur.“ — „Candelae ex stearina vel alia materia confectae non debent adhiberi in missae sacrificio. Ead. S. C. die 7. Sept. 1850.“ — ⁴⁾ In Betreff des Oeles für die ewige Lampe entschied die S. R. C.: „Generatim utendum est oleo olivarum ob mysticam significationem, ubi vero haberi nequeat (oleum tale), remittendum est prudentiae episcoporum, ut lampades nutrantur ex aliis oleis, quantum fieri potest vegetabilibus“. Decretum dd. 9. Jul. 1864.

der Hostien, Kirchenwäsche, Beichtzettel, heiligen Oele und des Kirchenkalenders (Directorium), im Wege öffentlicher Versteigerung beigeſchaft werden.

4. Diese pachtweise Beischaſſung der Kirchnerfordernisse hatte mit dem Jahre 1825 zu beginnen, wobei der betreffende Patronatscommissär, Kirchenrechnungsführer, dann der Bezirksvicar und die betreffenden Seelsorger zu erscheinen hatten; zum Ausrufspreis sollte auf dem flachen Lande der in der nächstgelegenen Stadt bestehende Durchschnittspreis dieser Erfordernisse genommen werden.

Wie fast bei jeder neuen Einrichtung, ergaben sich auch bei dieser in der Praxis mehrere Schwierigkeiten, die sich unter den gegebenen Verhältnissen und bei so geringem Ausmaß der nothwendigsten Kirchnerfordernisse leicht voraussehen ließen. Da die Erfordernisse laut der obcitirten Gubernial-Verordnung mittelst öffentlicher Verpachtung beizuschaffen waren, so entstand zuerst der Zweifel darüber, ob diese Verpachtung in öffentlichen Zeitungen kundgemacht werden soll. Infolge schiefer Deutung der genannten Verordnung und auch aus anderen Ursachen wurden öfters die staatlichen Minimaltarife der Kirchnerfordernisse noch herabgedrückt und so geringe Beträge für sie angewiesen, daß es schlechterdings unmöglich war, mit diesem Pauschal auszukommen. Nicht selten wurde von „gewissenlosen Pächtern“ ein derart schlechter Wein geliefert, daß es gefährlich war, ihn beim Meßopfer zu verwenden u. s. w.¹⁾ Um diesen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, erließ das genannte Landesgubernium schon am 23. April 1825, Z. 2088, eine Verordnung, wie die Verwaltungen des Kirchenvermögens in Betreff der beizuschaffenden Kirchnerfordernisse sich künftighin benehmen sollen. Die Bestimmungen dieses Erlasses sind in der Kürze folgende:

a) Die Publicirung der Versteigerung der Kirchnerfordernisse in öffentlichen Blättern hat wegen ihrer Kostspieligkeit zu unterbleiben; die Sache sei so einzurichten, daß bloß die Nachbarschaft nach der „gewöhnlichen Art und Weise“ davon Kunde erhalte.

b) Der Meßwein sollte nicht mehr im Wege der öffentlichen Verpachtung, sondern von den Seelsorgern und Kirchenrechnungsführern beigeſchaft werden, wobei das „vorgezeichnete Maß ohne wichtige Ursache nicht überschritten und rücksichtlich des Preises kein ungebührlicher Aufwand gemacht werden sollte“. ²⁾

¹⁾ Schon mit der Gubernial-Verordnung vom 19. Jänner 1805, Z. 40627, wurde bestimmt, damit die Vicäre (Decane) bei canonischen Visitationen auch über die Qualität des Meßweines die gehörige Untersuchung anstellen und die Kirchenvorsteher zur Beischaſſung eines echten und genießbaren Weines verhalten. Eine in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerthe Verordnung. — ²⁾ Bereits die vorcitirte Gubernial-Verordnung hatte bestimmt, daß, wenn zur Beischaſſung des Meßweines der bisher angewiesene Betrag wegen der gestiegenen Preise nicht zureicht, der diesfalls höhere Kostenbetrag aus dem Kirchenvermögen und, wo dieses mangelt, vom Patrone, dieser mag eine Privatperson oder ein öffentlicher Fond sein, zu leisten sei. *Z a t ſ c h*, Geſezlexikon,

c) Die in der Passierungstabelle für Hostien, Kirchenwäsche u. s. w. angeführten Beträge sind nicht als eine unübersteigbare Richtschnur zu betrachten und können nach den Ortsverhältnissen erhöht werden, nur ist der Religionsfond, besonders was die Kirchenwäsche betrifft, möglichst zu schonen.

Obwohl durch diese Bestimmungen eine theilweise Reform hinsichtlich des Ausmaßes und der Art der Beschaffung der Kirchenerfordernisse herbeigeführt wurde, hat sich die wegen Ersparnis beibehaltene pachtweise Beschaffung aus leicht erklärlichen bereits früher angedeuteten Gründen nicht bewährt, zumal sich die betreffenden Factoren der Ueberzeugung nicht verschließen konnten, daß dieser Modus der Beschaffung der genannten Erfordernisse unpassend ist und mit der Würde des katholischen Cultus sich nicht verträgt. Aus diesem Grunde wurde diese Anschaffungsweise schon mit dem Hofdecret vom 9. Juni 1825, Z. 17506, außer Kraft gesetzt und verordnet,¹⁾

aa) daß die Beschaffung der Erfordernisse für Kirchen unter dem öffentlichen Patronat von den Kirchenrechnungsführern gemeinschaftlich mit den Beneficiaten besorgt werden solle, wobei einerseits auf den wirklichen Bedarf, andererseits auf die billigsten Anschaffungspreise Rücksicht zu nehmen ist;

bb) bei erwiesener Unwirtschaft sollte der Rechnungsführer zur strengen Verantwortung gezogen und zum Ersatz des unbilligen und übertriebenen Mehraufwandes verhalten werden;

cc) die bischöflichen Consistorien sollten die Curatgeistlichkeit von dieser Verordnung in Kenntniß setzen.

Vergleicht man diese Bestimmungen des obcitirten Hofdecretes mit den früher angeführten Gubernial-Normalien, speciell mit jenem vom 18. September 1824, Z. 48964, über die laufenden Kirchenerfordernisse, so ist zu schließen, daß dieses Normale außer Kraft gesetzt worden sei, indem

1. von ihm das erwähnte Hofdecret fast ganz absieht,
2. die durch dieses Normale angeordnete Verpachtung jener Erfordernisse ausdrücklich aufhebt,
3. verordnet, daß diese Bedürfnisse in einem solchen Quantum beizuschaffen sind, wie es der wirkliche vom Seelsorger und

9. B. S. 141, f. Vgl. die Verordnung vom 20. December 1833, Z. 56317. Dieselbe Bestimmung enthält das Hofzld. vom 11. April 1822, Z. 9390 (Rieder, 1. Bd. S. 248), welche Bestimmungen in der Praxis bei eventuellen Differenzen mit dem Patronatsamte wohl zu beachten sind, wie auch das Decret der oberöstr. Regierung vom 4. April 1833, Z. 8737 und vom 26. October 1843, Z. 18043, laut welchem eine übermäßige das Maximum des Erfordernisses an Wachs und Weihrauch überschreitende Verwendung ohne „standhältige Begründung“ bei Religionsfondskirchen nicht gestattet wird, wogegen es bei Privatpatronatskirchen dem betreffenden Patronatsamte überlassen bleibt, bei Currentabgängen auf eine mit dem kirchlichen Ritus vereinbarliche wirtschaftliche Gebahrung einzuwirken. Rieder l. c. S. 249.

¹⁾ Jaksch a. a. O. Bd. 8, S. 444 f.

Kirchenrechnungsführer anerkannte Bedarf erfordert, und endlich

4) bloß den übertriebenen Aufwand auf die fraglichen Erfordernisse als unzulässig erklärt. So viel ist aus jenem Hofdecrete klar, daß das durch das erwähnte Normale bestimmte Pauschale der Kirchenerfordernisse nicht — wie man früher gemeint hat und mitunter aus Unkenntnis oder infolge unrichtiger Deutung der bestehenden hieher gehörigen Verordnungen noch meint¹⁾ — als unüberschreitbares Maximum zu betrachten, sondern für die Zukunft ein solches Quantum jener Erfordernisse beizuschaffen ist, wie es der wirkliche Bedarf der Kirche erfordert.

Von den späteren diesfälligen Bestimmungen können wir umsomehr absehen, als sie in der Regel nur eine Wiederholung der früher citirten staatlichen Verordnungen sind und beinahe immer nur bei Erledigung der Kirchenrechnung den betreffenden Organen in Erinnerung gebracht werden, demnach keine neuen Bestimmungen enthalten. Lieber wollen wir am Schlusse dieser Zeilen einige praktische Winke andeuten, welche die Seelsorger bei Anschaffung der Kirchenerfordernisse benützen und sich diesfalls leichter werden orientieren können. Ueberieht man die bisher angeführten auf kirchliche Bedürfnisse sich beziehenden staatlichen Verordnungen und Erlässe, so ist auf den ersten Blick klar:

1. Daß es Nothverordnungen sind, erlassen infolge wiederholter Beschwerden besonders der Kirchenrechnungsführer, die die genannten Bedürfnisse zu besorgen und zu verrechnen hatten, da, wie früher bemerkt wurde, die Regierungsorgane lange zögerten, diese Angelegenheit zu regeln und der mißlichen Lage der Rechnungsführer wie der Seelsorger ein Ende zu machen.

2. Als nach wiederholten Klagen die Erfordernisse für Kirchen des öffentlichen Patronats — von unter Privatpatronat stehenden Kirchen machen die betreffenden Verordnungen keine ausdrückliche Erwähnung, welcher Umstand in der Praxis, kaum zum Vortheil der betreffenden Seelsorger, wenig oder gar nicht beachtet zu werden pflegt — endlich systemisirt wurden, wurde die Sache

a) einseitig, weil mit völliger Ignorierung der competentesten Sachkenner, der Seelsorger, durchgeführt, welche in dieser kirchlichen Angelegenheit gewiß umsomehr mitzuwirken hatten, als sie allein imstande waren, entsprechende und verlässliche Anträge zu stellen,

¹⁾ In der Regel sind es die patronatsämtlichen Funktionäre bei Kirchen unter Privatpatronat, die sich über die hohe Rechnung des betreffenden Pfarramtes über die Kirchenerfordernisse aufzuhalten und selbe im Sinne der „bestehenden Normen“ zu beaufsichtigen pflegen, obwohl es ihnen kaum unbekannt sein dürfte, daß diese Normen fast vor einem Jahrhundert bereits bestanden und damals vielleicht, wenigstens theilweise, annehmbar waren, unter den dormaligen Verhältnissen aber durchaus nicht eingehalten werden können. „Considera tempora et dijudicabis jura“ hat auch hier volle Berechtigung. Vgl. darüber die am Schlusse dieser Zeilen folgenden Bemerkungen.

nach welchen das Quantum sämmtlicher Kirchenerfordernisse bemessen werden sollte;¹⁾

b) die Pauschalisierung dieser Erfordernisse war, wie es sich gleich zeigte, ungenügend, was nur die Folge der Ausschließung der kirchlichen Organe von der Regelung dieser Angelegenheit war, über welche unerfahrene und mit den Ortsverhältnissen nicht vertraute Laien entschieden;

c) endlich zieht sich durch alle vorangeführten Verordnungen die ganz offen ausgesprochene Tendenz, es solle bei Anschaffung der Kirchenerfordernisse möglichst gespart werden, wodurch der guten Sache, wie bereits früher bemerkt, kaum gedient war. Hieher gehört namentlich die Gubernial-Verordnung vom 25. Juli 1796 Z. 22921, womit allen Wirtschafts- (Patronat) Aemtern die nothwendige Sparsamkeit bei den Rubriken des Messweines, Lampenöls, der Wachskerzen und des Weihrauchs unter Strafe des Ersatzes des der Kirche zugefügten Schadens aufgetragen wird.²⁾

3. Ferner ist auch in Betracht zu ziehen die Zeit, aus der die mehrgenannten Verordnungen herrühren. Die ältesten derselben wurden erlassen zu Ende des 18. und bei Beginn des 19. Jahrhunderts, also zur Zeit der maßlosen Confiscation der Kirchengüter und des strengsten Josephinismus. Die späteren stammen aus der Zeit der schwersten finanziellen Staatskrisis, deren verderbliche Folgen sich überall bemerkbar machten. Diese beiden unheilvollen Facta waren einer günstigen Lösung unserer Frage entschieden nachtheilig, wie dies theils aus der Strenge jener Verordnungen, theils aus dem unzureichenden, auf das Minimum herabgedrückten Ausmaß der laufenden Kirchenerfordernisse ersichtlich ist.

4. Verfehlt war die Verordnung über die Beschaffung der Kirchenbedürfnisse im Wege öffentlicher Versteigerung, weil dadurch

a) die für den katholischen Gottesdienst nothwendigen Requiriten zu sehr den Charakter der Handelsware annahmen, was auf den Cultus ein nicht besonders günstiges Licht warf und woran auch die Gläubigen Anstoß nahmen;

b) ferner hatten die im Versteigerungswege beigeordneten Kirchenerfordernisse, was selbst die Regierungserlässe offen zugestanden, nicht die gehörige Qualität,³⁾ weshalb dieses Beschaffungssystem eine nur kurze Dauer hatte und zuerst theilweise,⁴⁾ sodann aber ganz beseitigt und im Wesentlichen der status quo ante eingeführt wurde.⁵⁾

¹⁾ Diese Procedur war gegen die ausdrückliche Bestimmung des Hofdecretes vom 27. März 1786, Z. 919, nach welchem die Pfarrer der Religionsfondskirchen ein Präliminäre über die Kirchenerfordernisse verfassen sollten.

— ²⁾ Jaksch, 3. Bd. S. 333. — ³⁾ Verordg. des böhm. Gub. vom 23. April 1825, Z. 2088; 19. Jänner 1805, Z. 40627. — ⁴⁾ Vgl. die obcit. Gub.-Verordg. vom 23. April 1825, Z. 2088. — ⁵⁾ Hofd. vom 9. Juni 1825, Z. 17506. Vergleicht man mit diesem Decret das obcit. Passirungsnormale vom 18. September 1824, Z. 48964, so ist klar, daß es schon nach acht Monaten außer Kraft gesetzt wurde!

5. Dafs das festgesetzte Quantum der Kirchnerfordernisse unzureichend war, haben selbst die betreffenden Bemessungsorgane, wie aus den fraglichen Verordnungen erhellt, wiederholt anerkannt. Daraus läfst sich auch das Schwanken und noch mehr die Inconsequenz dieser Organe hinsichtlich der Höhe dieses Quantums erklären. Die Passur einiger von diesen Erfordernissen und zwar der wichtigsten (Mefwein, Kirchenlicht und Lampenöl) durfte nicht überschritten werden; das Ausmafs der übrigen wurde dagegen nicht für unabänderlich erklärt und sollten diesfalls die Ortsverhältnisse berücksichtigt werden, da doch diese Verhältnisse auch hinsichtlich der ersteren Erfordernisse verschieden sind, mithin auch gehörig zu berücksichtigen gewesen wären. Hatte dieser ungleiche Maßstab nicht den Zweck, das zu geringe Quantum der wichtigsten Kirchenbedürfnisse annehmbarer zu machen, obschon es wirklich nicht annehmbar war, dann läfst sich dieser Maßstab schwer begreifen.

Fafst man die ange deuteten Punkte kurz zusammen, so ist es klar, dafs das unter den erwähnten, der Kirche absolut ungünstigen Verhältnissen und dazu ohne Mitwirkung der berufenen Organe bestimmte Ausmafs der Kirchnerfordernisse sich kaum bewähren und den nothwendigen Kirchenbedarf decken konnte. Der schlagendste Beweis dafür sind die mehrfachen Abänderungen und Ergänzungen, welche die dieses Maß bestimmenden bis jetzt angeführten Verordnungen bald nach ihrer Publicierung erfuhren. Einer durchgreifenden, ja völligen Abänderung müßte diese vor fast hundert Jahren bestimmte, mithin ganz veraltete und unter den dormaligen Verhältnissen absolut unhaltbare Cynsur der Kirchnerfordernisse unterzogen werden, wenn die äußerst wünschenswerte und in hohem Grade nothwendige Reform der Pauschalierung dieser Erfordernisse durchgeführt würde. War bereits das ursprüngliche Ausmafs dieser Erfordernisse, wie nachgewiesen, unzureichend, kann es unter den jetzigen, gänzlich veränderten Verhältnissen, wo die Preise aller Objecte, mithin auch der Kirchenbedürfnisse vielfach gestiegen sind, der Gottesdienst vermehrt wurde, die Qualität dieser Bedürfnisse immer schlechter wird u. s. w., genügen? Mit diesen Factoren muß offenbar gerechnet werden.

Sich auf die längst antiquierte Pauschalierung der laufenden Kirchnerfordernisse berufen wollen — wie es manche Patronats- und noch andere Aemter noch immer unbegreiflicherweise thun — deren absolute Unzulänglichkeit über allen Zweifel erhaben ist und die heutzutage Niemand seriös nimmt, wäre absichtliche Ignorierung aller Zeitverhältnisse und ein grober Anachronismus.¹⁾ Nach dem Gesagten ist es wohl kaum nothwendig zu bemerken, dafs nach den über laufende Kirchnerfordernisse erlassenen Vorschriften,

¹⁾ Es ist dieselbe Methode, welche sich in Sachen der Stolabzüge auf das josephinische vor anderthalbhundert Jahren publicierte Stolapament zu berufen pflegt.

wenn sie gehörig erklärt werden — wobei man sich selbstverständlich nicht an den Buchstaben, sondern an ihren Geist zu halten hat — ein solches Quantum dieser Erfordernisse unter allen Umständen als gestattet angesehen werden muß, welches der wirkliche Kirchenbedarf und die Würde des Gottesdienstes erfordert. Deshalb bewilligte schon das Hofkanzleidecret vom 11. April 1822, Z. 9390, ein größeres Quantum des Altarlichtes als es sonst üblich war, wenn außerordentliche Kirchenfeierlichkeiten stattfinden.¹⁾

Zwangsgedanken und Verantwortlichkeit bei melancholischen Selbstmördern.

Von J. P. Baufert in Rindschleiden (Luxemburg).

Nachdem wir bereits einmal auf die Einwände geantwortet, welche Dr. Ernst in Bezug auf die Beurtheilung der Verantwortlichkeit melancholischer Selbstmörder gemacht, kommt derselbe nach einigen kleineren Rectificationen auf seine frühere Meinung zurück und behauptet, „daß die Zwangsideen, sobald sie eine gewisse Mächtigkeit erreicht haben, so sehr die Herrschaft über einen Menschen ausüben können, daß derselbe diesen Ideen gemäß handeln muß, obwohl er die Verwerflichkeit und das Widersinnige derselben einsieht“. Als einziger Beweis wird angegeben, daß es sich hier um pathologische Zustände handle. Doch weil die Zwangsgedanken auch bei geistig Gesunden und normalen Menschen vorkommen, wie überhaupt bei allen heftigen Gemütserschütterungen; und weil offenbar nicht alle Handlungen der von anormalen Zwangsgedanken Befallenen auch Zwangshandlungen im strengen Sinne des Wortes sind, ist die Argumentation unseres Gegners eine *petitio principii*, sie setzt voraus, was zu **beweisen** wäre, nämlich, daß diese anormalen Zwangsgedanken den Willen bei genügender Einsicht beherrschen können. Einen Beweis konnten wir mit dem besten Willen nicht finden, sondern bloß einige Illustrationen, wie jene, wo „der freie Wille des Menschen mit einem Tonkünstler verglichen wird, der an der Claviatur einer Orgel sitzt“ oder „mit dem Herrn einer Wagschale“.

Darauf antworten wir mit Dr. Aneib: „Wer die äußere Natur allein und die nach ihr gebildete sinnliche Vorstellung als Beweisprobe und Bestätigung hierfür anrufen wollte, würde sich vergebens abmühen, auch nur den Schein einer Bestätigung zu bringen. Es läßt sich für jene Erscheinung des Innenlebens, daß der Geist durch und in der überlegenden Thätigkeit sich selbst zur Thätigkeit bestimmt, ein Analogon in der Sphäre naturhafter Wirkksamkeit nicht entdecken; es läßt sich diese Erscheinung in einer Vor-

¹⁾ Vgl. Entscheidung des Minist. für Cultus u. Unterricht v. 27. Februar 1876, Z. 1622, und v. 7. November 1884, Z. 20122.